

# LESEFASSUNG

Gemeinde Bergen

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

<b>Name</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Entschädigungs-satzung	12.12.2001	13.12.2001	28.12.01-21.01.02	01.01.2002
1. Änderung der	12.12.2017	12.12.2017	12.01.2018	01.09.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergen hat am 12.12.01 aufgrund von § 4 Abs. 1 iVm. § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	4,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	6,50 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	13,00 Euro

## **§ 2**

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung zugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung kann im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet werden.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzungen, sondern die Dauer der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor und nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzungen eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

## **§ 3**

### **Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach §1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 Euro
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,00 Euro.

(2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 eine Entschädigung nach § 1.

(3) Für eine länger andauernde Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters anstelle der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.120,00 €. Daneben wird keine Entschädigung nach § 1 Abs. 2 sowie § 3 Abs. 1 gewährt

#### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.